

**Anordnung
über die Erhebung
staatlicher Verwaltungsgebühren
für die Übertragung des Gewinnungsrechtes
an mineralischen Rohstoffen**

vom 23. Dezember 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen auf Grund des § 5 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und des § 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| 1. Die Gebühr für 1 kt Vorrat an festen mineralischen Rohstoffen beträgt | 2M |
| 2. Die Mindestgebühr für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an festen mineralischen Rohstoffen einer Lagerstätte beträgt | 200M |

3. Die Gebühr für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an flüssigen und gasförmigen mineralischen Rohstoffen einer Lagerstätte beträgt 200M.

§ 2

Die Gebühren laut § 1 sind an den Rat des Bezirkes oder Rat des Kreises zu zahlen, der das Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen dem Gewinnungsberechtigten übertragen hat.

§ 3

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren entsprechend dieser Anordnung sind die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befreit, soweit sie die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Rahmen des § 10 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) durchführen. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind auch befreit die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, soweit sie mineralische Rohstoffe auf den von ihnen bewirtschafteten Bodenflächen für den Eigenbedarf gewinnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

Der Staatssekretär für Geologie

I. V.: **Dr. Z u m p e**
Stellvertreter des Staatssekretärs

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41